

Neufassung

Wahl des Migrationsbeirats der Landeshauptstadt München 2026

1. Ausgangslage und Rahmenbedingungen
2. Änderung der Wahlordnung des Migrationsbeirats der Landeshauptstadt München
3. Positionspapier des Migrationsbeirats
4. Satzung zur Änderung der Satzung über den Migrationsbeirat der Landeshauptstadt München
5. Festlegung des Wahltags
6. Kosten

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 16244

8 Anlagen

Beschluss des gemeinsamen Verwaltungs- und Personalausschusses mit dem Kreisverwaltungsausschuss am 21.05.2025 (VB)
Öffentliche Sitzung

Kurzübersicht

zum beiliegenden Beschluss

Anlass	Die Amtszeit des Migrationsbeirats endet am 22.05.2026. Es muss rechtzeitig vorher die nächste Wahl des Migrationsbeirats vorbereitet sowie der Wahltag festgelegt werden
Inhalt	Die Wahlordnung sowie die Satzung des Beirats werden angepasst.
Gesamtkosten / Gesamterlöse	Die Kosten des KVR sowie des RIT für die Migrationsbeiratswahl 2026 werden über das reguläre Haushaltsverfahren angemeldet (Nachtrag 2025 und Haushalt 2026).
Klimaprüfung	Eine Klimaschutzrelevanz ist gegeben: Nein
Entscheidungs- vorschlag	Die Satzung und die Wahlordnung des Migrationsbeirats sollen angepasst und beschlossen werden. Der Wahltag wird festgelegt. Die IT-Unterstützung wird finanziert
Gesucht werden kann im RIS auch unter	Migrationsbeiratswahl 2026
Ortsangabe	-/-

Wahl des Migrationsbeirats der Landeshauptstadt München 2026

- 1. Ausgangslage und Rahmenbedingungen**
- 2. Änderung der Wahlordnung des Migrationsbeirats der Landeshauptstadt München**
- 3. Positionspapier des Migrationsbeirats**
- 4. Satzung zur Änderung der Satzung über den Migrationsbeirat der Landeshauptstadt München**
- 5. Festlegung des Wahltags**
- 6. Kosten**

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 16244

8 Anlagen

Beschluss des gemeinsamen Verwaltungs- und Personalausschusses mit dem Kreisverwaltungsausschuss am 21.05.2025 (VB)

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referenten

Die vorliegende Sitzungsvorlage wurde in einem gemeinsamen Verwaltungs- und Personalausschuss mit dem Kreisverwaltungsausschuss am 09.04.2025 in die heutige Sitzung vertagt. Die Änderungen in der Neufassung sind in der elektronischen Fassung gelb markiert, in der Druckfassung erscheinen sie grau hinterlegt.

Der beiliegende Änderungsantrag ÖPD/ML Nr. 20-26 / A 05551 (Anlage 8) gilt als eingebracht. Dazu wird auf die Ausführungen unter Ziffern 3.2 und 9.1 verwiesen.

Herr Stadtrat Progl hat darüber hinaus gebeten, die Kompensationsmöglichkeiten für die Mittel sowie die Stellen des Kreisverwaltungsreferats darzulegen. Hierzu führt das Kreisverwaltungsreferat aus:

„Es bestehen im KVR keinerlei Möglichkeiten die zusätzlich erforderlichen Kosten einschließlich der notwendigen zusätzlichen Personalaufwendungen zu kompensieren. Wie mehrfach dargestellt, bedeutet die terminliche Zusammenlegung mit der Kommunalwahl einen erheblichen Zusatzaufwand, vor allem, um die ordnungsgemäße Durchführung der Kommunalwahl nicht zu gefährden.

Aufgrund der bereits bestehenden Einsparzwänge durch die Haushaltslage gibt es keine Spielräume für eine Aufgabenaussetzung oder eine andere Verteilung von Aufgaben, ohne dass Pflichtaufgaben zu Lasten der gesamten Stadtgesellschaft eingeschränkt werden.

Nur wenn der Wahltermin mit einem ausreichend großen Abstand zur Kommunalwahl festgelegt würde (mindestens 6 Monate), können die zusätzlichen Aufwände und die dargestellte Personalmehrung vermieden werden, weil nur dann keine überschneidenden Tätigkeiten zeitgleich durchgeführt werden müssen. Die Ausführungen unter Ziffer 5.2 zu zusätzlichen Stellen

und Personalkosten wären bei dieser Konstellation entbehrlich.

Eine weitere Verschiebung der Entscheidung ist nicht möglich, wenn die Wahl am Tag der Kommunalwahl stattfinden soll. Dafür sind folgende Gründe ausschlaggebend:

- Zur Durchführung der Migrationsbeiratswahl am 08.03.2025 ist zwingend eine Genehmigung durch das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration erforderlich. Diese kann erst beantragt werden, wenn die Rahmenbedingungen (Wahlordnung, Ressourcen, Personal) der Wahlorganisation final feststehen. Notwendige Auflagen und Änderungen durch das Ministerium müssen in der Vorbereitung berücksichtigt und umgesetzt werden.

Alle verbindlichen Entscheidungen und Vorarbeiten können rechtssicher erst begonnen werden, wenn die Genehmigung des Ministeriums vorliegt. Diese wird zwingend und abschließend noch vor der Sommerpause benötigt. Da eine Umsetzung von ggf. durch das Ministerium erteilten Auflagen dabei gewährleistet sein muss, ist der Genehmigungsantrag spätestens im Juni zu stellen, um die Entscheidung noch rechtzeitig zu erhalten. Jede weitere Verzögerung führt dazu, dass wir den Wahltermin am 8.3.2026 für die Migrationsbeiratswahl nicht oder nur mit einem ganz erheblichen Risiko für die Kommunalwahl umsetzen können.

Ohne die Genehmigung können demnach keine Vorbereitungen beginnen und keine zwingend notwendigen und rechtlich verbindlichen Entscheidungen getroffen werden.

- Es ist eine umfassende Anpassung der vorhandenen IT-Systeme für die Migrationsbeiratswahl erforderlich. Diese müssen auch noch ggf. weitere Anforderungen des Ministeriums berücksichtigen. Die Analyse, Beschreibung, die Abstimmung mit dem Hersteller, die Systemanpassungen und die Tests, welche teilweise noch vor Oktober 2025 in allen Fällen aber noch im Jahr 2025 abgeschlossen sein müssen, nehmen etwa sechs Monate in Anspruch. Verschärfend kommt hier hinzu, dass vrstl. im September/Oktober 2025 der Bürgerentscheid Olympia durchgeführt werden muss (bei dem die gleichen personellen und technischen) Ressourcen zusätzlich benötigt und beansprucht werden

Eine spätere Entscheidung führt dazu, dass eine fristgerechte Umsetzung der Anforderung in den Wahlsystemen nicht mehr möglich ist. Vor allem muss dabei immer berücksichtigt werden, dass die Funktionstests aller Wahlsysteme immer zusammen mit den Tests für die Kommunalwahlen durchgeführt werden müssen, um ausschließen zu können, dass die Migrationsbeiratswahl zu Problemen oder Fehlern in Anwendungen der Kommunalwahl führt.

- Ohne die Entscheidung am 28.05.2025 werden alle Vorbereitungsarbeiten massiv beeinträchtigt. Das hat unmittelbare Auswirkungen auf die Kommunalwahlen. Fristen für erforderliche Ausschreibungen unterliegen dem Vergaberecht und müssen für beide Wahlen zusammen erfolgen. Bestellungen in großen Mengen mit daraus resultierenden langen Lieferzeiten müssen frühzeitig erfolgen, damit die Materialien für die notwendigen Vorbereitungsaufgaben zur Verfügung stehen. Es können beispielsweise auch keine Wahlräume gewonnen und festgelegt werden, wenn der notwendige Umfang nicht feststeht. Es ist nicht möglich die Stimmbezirke zu beplanen, wenn der Kreis der Wahlberechtigten nicht feststeht. Transport und Logistikausschreibungen können nicht rechtzeitig auf den Weg gebracht und fristgerecht abgeschlossen werden.

Auf Grund der Haushaltsbeschlüsse für den Haushalt 2025 und den darauf resultierenden Einschränkungen im Personalbereich kommt es bereits jetzt zu personellen Einschränkungen zur Durchführung der Kommunalwahlen am 08.03.2026. Um die ordnungsgemäße Durchführung der Kommunalwahlen 2026 sicherzustellen, wird das Kreisverwaltungsreferat, trotz eingeschränkter personeller Ressourcen in allen Bereichen, durch entsprechende Personalmaßnahmen die Vorbereitung und Durchführung der Kommunalwahlen sicherstellen. Daneben

wird voraussichtlich während der Vorbereitungen zur Kommunalwahl im Herbst noch ein Bürgerentscheid durchzuführen sein. Auch diese Mehraufwände für das Personal wird das KVR aus eigenen Ressourcen schultern.

Die für die Migrationsbeiratswahl erforderliche zusätzliche personelle Unterstützung für die vollständig ausgelasteten Ressourcen des Geschäftsbereiches Wahlen kann darüber hinaus nicht mehr aus den Mitteln oder mit Personal des KVR erbracht werden.

Um die erforderliche Einarbeitung der zusätzlich benötigten Personalressourcen sicherzustellen ist die Beschlussfassung zur zentralen Finanzierung dieser Ressourcen jetzt zu fassen um die zwingend erforderliche Besetzung der Stellen zum 01.07.2025 zu realisieren°

Der Migrationsbeirat der Landeshauptstadt München vertritt die Interessen der ausländischen Bevölkerung Münchens und fördert die Integration. Er hat die Aufgabe, den ehrenamtlichen Stadtrat und die Verwaltung der Landeshauptstadt München in allen Fragen, die die ausländische Bevölkerung in München, das Zusammenleben mit deutschen Mitbürger*innen sowie die Integration und Migration betreffen, zu beraten.

Wahlberechtigt und wählbar sind Einwohner*innen mit ausschließlich ausländischer Staatsangehörigkeit, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und seit sechs Monaten mit Hauptwohnsitz in München gemeldet sind, ausländische Staatsangehörige, die neben einer ausländischen auch die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen (auf Antrag) und Eingebürgerte (auf Antrag), die diesen Status am Wahltag nicht länger als zwölf Jahre innehaben (vgl. §§ 1 und 3 der Wahlordnung für den Migrationsbeirat der Landeshauptstadt München (MB-WahIO)).

Gemäß § 5 Abs. 6 der Migrationsbeiratssatzung (MBS) beträgt die Amtszeit des Migrationsbeirats regulär sechs Jahre. Mit Stadtratsbeschluss Nr. 20-26 / V 06402 vom 27.7.2022 wurde sie auf drei Jahre verkürzt, um eine Parallelität mit der Kommunalwahl zu ermöglichen (§5 Abs. 6a MBS). Die Amtszeit begann daher mit der konstituierenden Sitzung des Migrationsbeirats am 23.05.2023 (§ 5 Abs. 6a MBS) und endet am 22.05.2026 gem. § 5 Abs. 6 a MBS. Die Amtszeit des nächsten Migrationsbeirats beginnt am 01.06.2026. Bis zur Konstituierung des neugewählten Migrationsbeirats, welche spätestens bis Ablauf des auf die Wahl folgenden 31. Juli erfolgen soll, führt der bisherige Migrationsbeirat die Geschäfte kommissarisch und bis zu einem Zeitraum von höchstens zwölf Monaten weiter (§ 5 Abs. 6 MBS).

Es muss somit rechtzeitig vorher die nächste Wahl des Migrationsbeirats vorbereitet sowie der Wahltag festgelegt werden. Auf Grund einer Änderung der Gemeinde- und Landkreiswahlordnung (GLKrWO) und der beabsichtigten Durchführung der Wahl am Tag der Kommunalwahlen sind umfassende Anpassungen in der MB-WahIO vorzunehmen.

Nachdem die Wahlbeteiligung bei der vorletzten Wahl des Migrationsbeirats im Jahr 2017 lediglich bei 3,6 % lag, wollte der Stadtrat diese für die Wahl 2023 erhöhen und hat eine Reihe von Maßnahmen beschlossen um dies zu erreichen:

- Es wurde eine Stelle für Öffentlichkeitsarbeit eingerichtet, die vom 1.6.2023 bis 11.11.2024 besetzt war. Die Stellenausschreibung für die Wiederbesetzung war bereits veröffentlicht und es sind einige Bewerbungen bis Fristende eingegangen. Das Verfahren wurde vom POR wegen der schwierigen Haushaltslage gestoppt, konnte jedoch nach einigen Wochen Verzögerung wieder aufgenommen werden. Es ist allerdings noch nicht absehbar, ob das Verfahren erfolgreich sein wird und wann die Stelle wieder besetzt werden kann.
- Der Online-Auftritt des Migrationsbeirats wurde überarbeitet und aktualisiert
- Das Wahlamt hat – zusammen mit der App Integreat - ein umfassendes mehrsprachiges Informationsangebot im Internet und in der App zur Verfügung gestellt
- Die damalige Stelle für interkulturelle Arbeit zusammen mit der Fachstelle für Demokratie und dem Migrationsbeirat wurden beauftragt, eine Wahlkampagne für die Wahl 2023 auszuarbeiten. Zu diesem Zweck wurden vom Stadtrat zusätzliche Mittel zur Verfügung gestellt.

Die o.g. genannten Maßnahmen, die für die Wahl 2023 umgesetzt werden konnten, haben leider nicht zu dem gewünschten Ergebnis geführt. Die Wahlbeteiligung 2023 lag sogar noch unter der von 2017 bei lediglich 3,1 %. Von 402.044 Stimmberechtigten haben nur 12.508 Personen gewählt.

Mit der Durchführung der Migrationsbeiratswahl am Tag der Kommunalwahl 2026, erhoffen sich der Stadtrat und der Migrationsbeirat eine größere Aufmerksamkeit für die kommende Wahl.

1. Ausgangslage und Rahmenbedingungen

Wie bereits in dem Beschluss 2022 umfassend dargestellt, ist es möglich die Migrationsbeiratswahl am gleichen Tag aber nicht zusammen mit der Kommunalwahl durchzuführen.

Hierzu ist seitens des Kreisverwaltungsreferats Folgendes auszuführen:

Eine „Zusammenlegung“ der Wahlen ist rechtlich in keinem Fall zulässig. Vielmehr muss neben der Kommunalwahl, mit der OB-Wahl, der Stadtratswahl und den 25 Bezirksausschusswahlen, die zusammen durchzuführen sind, am gleichen Tag die Migrationsbeiratswahl sowohl organisatorisch als auch personell und rechtlich getrennt, zusätzlich durchgeführt werden.

Zusätzlich bedeutet hier konkret: ein eigenes Zulassungsverfahren für die Wahlvorschläge mit einem eigenen Wahlausschuss, ein getrenntes Wählerverzeichnis, strikt getrennte Briefwahlausstellung, getrennte Wahlräume, getrennte Wahlvorstände und getrennte Schulungen für die Wahlvorstände, getrennte Ergebnisermittlung und getrennte Veröffentlichungen. Auch das Personal, das die unterschiedlichen Aufgabenstellungen erledigen soll, muss das getrennt voneinander umsetzen.

Es kann also lediglich von einer terminlichen Zusammenlegung des Wahltags gesprochen werden.

Für die notwendige Genehmigung des termingleichen Wahltags durch die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde, das Bayerische Ministerium für Inneres, Sport und Integration sind entsprechende Auflagen zu erfüllen.

Das Ministerium hat bereits mit Schreiben vom 26.07.2022, das dem Stadtrat in der genannten Sitzung vorgelegt wurde, deutlich gemacht, welche organisatorischen Rahmenbedingungen für eine Genehmigung mindestens vorliegen und dargelegt werden müssen.

Zwei Grundsätze sind hierbei zentral:

- Strikte personelle und organisatorische Trennung in der Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der Kommunalwahlen von der Migrationsbeiratswahl
- Ergreifung aller notwendigen Maßnahmen, um die rechtssichere und störungsfreie Durchführung der Kommunalwahlen sicherzustellen.

Auch zur tatsächlichen Vorgehensweise in der Vorbereitung und Durchführung der Migrationsbeiratswahl 2026 muss das Ministerium zustimmen. Daneben sind noch einzelne rechtliche Fragen zu klären, die sich durch die terminliche Zusammenlegung stellen. Diese Punkte hat das KVR in einem Schreiben im Januar 2025 an das Ministerium adressiert.

In diesem Schreiben sind alle Planungen des KVR zur konkreten Vorbereitung und Durchführung der Migrationsbeiratswahl in Abgrenzung zur Kommunalwahl 2026 aufgeführt und das KVR stellt dar, welche Maßnahmen ergriffen werden, um die rechtssichere und ordnungsgemäße Durchführung der Kommunalwahl nicht zu gefährden.

Mit Schreiben vom 26.02.2025 folgt das Ministerium weitestgehend den Vorschlägen des KVR. Um eine Genehmigung nach Art. 10 Abs. 2 Satz 2 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz (GLKrW) in Aussicht stellen zu können, macht das Ministerium deutlich, dass sämtliche beschriebene Voraussetzungen (v.a. Personalzuschaltung, um die personelle Trennung der Aufgaben zu gewährleisten) gegeben sein müssen.

Für die Durchführung nach den Vorgaben des Ministeriums sind folgende Beschlüsse zwingend notwendig:

- Geänderte Wahlordnung des Migrationsbeirats der Landeshauptstadt München
- Zusätzliches Unterstützungspersonal im KVR
- Haushaltsausweitung Wahlen im KVR
- Sachmittel für IT-Anpassungen im KVR

Im Weiteren werden diese Punkte ausgeführt.

2. Änderung der Wahlordnung des Migrationsbeirats der Landeshauptstadt München

Durch die vorgesehenen Anpassungen der Migrationsbeiratswahlordnung soll sich der organisatorische und logistische Aufwand so weit eingrenzen lassen, dass es überhaupt möglich sein wird, diesen Anforderungen rechtssicher nachkommen zu können. Dabei muss immer auch berücksichtigt werden, dass Fehler, die eine Gefährdung der Kommunalwahl nach sich ziehen könnten, zu Lasten der Migrationsbeiratswahl zu verhindern sind. Das bedeutet vor allem, dass bei jeder Maßnahme die Sicherstellung der Kommunalwahl oberste Priorität hat und erst danach die Anforderungen der Migrationsbeiratswahl berücksichtigt werden können. Die größten Auswirkungen hat das Prinzip der vorrangig durchzuführenden Kommunalwahl einmal im Rahmen der Einreichung der Wahlvorschläge, hier wird nur eine marginale Unterstützung der Listen für die Migrationsbeiratswahl durch das Wahlamt möglich sein, und im Rahmen des Wahltages bzw. der Ergebnisermittlung, die frühestens zwei Wochen nach dem Wahltag durchführbar sein wird.

Der Vorrang der Kommunalwahl gegenüber der Migrationsbeiratswahl gilt auch für die IT-Unterstützung im Vorfeld und am Wahltag.

Für die Wahlberechtigten gibt es von den Abläufen her keine Änderungen, es gibt ein Wählerverzeichnis, Wahlbenachrichtigungen werden verschickt, Briefwahl kann beantragt werden und am Wahltag kann vor einen Wahlvorstand abgestimmt werden. Um hier bereits eine sichere Unverwechselbarkeit der Wahlberechtigten sicherzustellen und um auch für kommende Wahlen die technischen Möglichkeiten, die ein zu anderen Wahlen, mangels Rechtsgrundlagen noch nicht mögliches digitales Wählerverzeichnis am Wahltag bietet, anzubieten, ist vorgesehen für die Migrationsbeiratswahl als Innovationsprojekt für die Stimmbezirke kein gedrucktes Wählerverzeichnis, sondern ein digitales Wählerverzeichnis vorzuhalten.

Der Wegfall gedruckter Wählerverzeichnisse ist auch aus organisatorischen Gründen erforderlich, da durch den Druck der ca. 500 bis 600 Wählerverzeichnisse der Kommunalwahl am Freitagabend vor dem Wahltag bis spät in die Nacht alle verfügbaren Ressourcen bei IT@M und im KVR gebunden sind. Die gedruckten Wählerverzeichnisse der Kommunalwahl müssen nach dem Druck zurück ins Wahlamt gebracht, vorsortiert, vorbereitet und für die Abholung in den frühen Morgenstunden zur Auslieferung in die jeweiligen Wahlräume bereitgestellt werden.

Daneben können schon mangels entsprechender Druckkapazitäten nicht zeitgleich ca. 200 Wählerverzeichnisse für die Migrationsbeiratswahl gedruckt werden. Das müsste nacheinander passieren. Für diese äußerst verantwortungsvolle Tätigkeit wird auch zur Qualitätssicherung sehr erfahrenes Wahlpersonal benötigt, das nicht zur Verfügung steht.

Für das Wählerverzeichnis selbst und die Briefwahlausstellung sind keine Änderungen notwendig. Hier bleibt es beim bisherigen Verfahren

Da das Ziel der Durchführung der Migrationsbeiratswahl am gleichen Tag wie die Kommunalwahl vor allem eine Erhöhung der Akzeptanz ist, wird angestrebt, statt zuletzt in 31 Wahlräumen nun in jedem Standort der Kommunalwahl mit Wahlräumen, auch einen Wahlraum für die Migrationsbeiratswahl anzubieten. Das erhöht die Wahlräume für die Migrationsbeiratswahl auf mehr als 200. Des Weiteren besteht der Vorteil, dass Unionsbürger*innen, die sowohl für die Kommunalwahlen als auch für die Migrationsbeiratswahl wahlberechtigt sind, keine unterschiedlichen Standorte aufsuchen, sondern lediglich den Raum innerhalb eines Standorts wechseln müssen.

Auch bei einer höheren Wahlbeteiligung vor Ort besteht durch die Erhöhung der Anzahl der Wahlräume gleichzeitig das Risiko, dass die für die Wahrung des Wahlgeheimnisses notwendige Anzahl von 50 Wähler*innen nicht in jedem dieser Wahlräume erreicht wird. Das Gesetz sieht in einem solchen Fall vor, dass die Auszählung nur erlaubt ist, wenn zwei oder mehr Wahlräume mit einer aufwendigen Dokumentation zusammengelegt werden und dann gemeinsam ausgezählt werden. Alternativ kann die Präsenzwahl aus den Wahlräumen auch mit der Briefwahlauszählung zusammengeführt werden, was ähnlich aufwendig zu dokumentieren und zu organisieren ist.

Weder eine Begleitung dieser Zusammenführungen am Wahlabend noch die Anleitung und notwendige Logistik kann geleistet werden. Ab 18 Uhr am Wahltag ist der vollständige Fokus und alle Kapazität auf die Ermittlung der Wahlergebnisse der OB Wahl ausgerichtet, da hier sofort die Vorbereitungen für eine ggf. notwendige Stichwahl in die Wege geleitet werden müssen. Die Auszählung der Kommunalwahl dauert bis Montagabend und bindet alle Ressourcen.

Daher wird die Migrationsbeiratswahl am Wahltag um 18 Uhr für alle Wahlvorstände in den Wahlräumen mit der gleichen notwendigen Dokumentation des Wahltages abgeschlossen, die Unterlagen werden versiegelt und bis zur Auszählung sicher verwahrt.

Die Auszählung der Stimmbezirke erfolgt zusammen mit der Auszählung der Briefwahl spätestens drei Wochen nach dem Wahltag. Dabei werden zur Wahrung des Wahlgeheimnisses notwendige Zusammenlegungen von Stimmbezirken vorgenommen. Das kann aber erst erfolgen, wenn die tatsächliche Wahlbeteiligung feststeht, also nach dem Wahltag. Die jeweilige Zusammenlegung wird vor der Auszählung veröffentlicht. Nach aktuellem Planungsstand ist derzeit das Wochenende einer möglichen Stichwahl für die Auszählung der Migrationsbeiratswahl vorgesehen.

Neufassung der Wahlordnung des Migrationsbeirats der Landeshauptstadt München und Synopse (Anlagen 1 und 2)

Die Anlage 1 enthält aufgrund der Übersichtlichkeit eine Neufassung der Wahlordnung. Der Synopse unter Anlage 2 sind die Änderungen im Detail zu entnehmen.

Die Erstellung einer Änderungssatzung verursacht im Vergleich zu einer Neufassung einen wesentlich höheren Aufwand. Aufgrund der vorgezogenen Bundestagswahl war daher die Erstellung einer Änderungssatzung zur Anpassung der Wahlordnung nicht möglich.

Das Wahlamt schlägt nachfolgende Änderungen vor:

a) Fristen

Die bereits für die Wahlen 2023 angepassten Fristen haben sich als zweckmäßig für die Vorbereitung der Wahl erwiesen. Aufgrund der Durchführung am gleichen Tag wie die Kommunalwahl, sind geringfügige Anpassungen erforderlich, um die Organisation etwas zu entzerren. Diese betragen jedoch in der Regel nur wenige Stunden, beispielsweise wird die Einspruchsfrist bei abgelehnten Wahlvorschlägen um 18 Stunden verlängert. Die Möglichkeit Briefwahlun-

terlagen zu beantragen, wird an die Zeiten der Kommunalwahl angepasst und um 3 Stunden verlängert.

b) Anpassung bei den eingesetzten Wahlhelfenden

Da es bereits in der Vergangenheit nur schwer möglich war, aus dem Kreis der Wahlberechtigten ausreichend geeignete Wahlhelfende zu gewinnen, wurde bisher auf städtisches Personal zurückgegriffen, um alle Gremien ausreichend zu besetzen. Durch die Kommunalwahl, die am gleichen Tag stattfindet und bis Montag nach der Wahl ausgezählt wird, ist nicht davon auszugehen, dass für die Migrationsbeiratswahl ausreichend städtische Mitarbeiter*innen als Wahlhelfende gewonnen werden können. Es ist nach dem aktuellen Planungsstand mit einem Bedarf an Wahlhelfenden nur für die Kommunalwahl (d.h. ohne die Migrationsbeiratswahl) von ca. 14.000 Personen zu rechnen.

Der Personenkreis, der für die Migrationsbeiratswahl berufen werden kann, muss daher auf nicht wahlberechtigte, aber geeignete Freiwillige aus der Bevölkerung ausgeweitet werden, also Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit

Dies erfolgt vor dem Hintergrund, dass statt der bisher erforderlichen ca. 650 Wahlhelfenden für eine Migrationsbeiratswahl, nun für den Wahltag selbst mindestens 1.500 und für die gesondert durchzuführende Auszählung an einem späteren Tag ca. 1.600 Wahlhelfende benötigt werden.

c) Anpassungen für die Ergebnisermittlung

Insbesondere für die organisatorisch notwendige Trennung von Wahltag und Tag der Ergebnisermittlung sowie der Möglichkeiten der gemeinsamen Auszählung von Wahlraum und Briefwahlunterlagen bzw. mehreren Wahlräumen müssen neue Regelungen getroffen werden. Auch bei einer erheblichen Erhöhung der Wahlbeteiligung ist durch die vorgesehene Zahl an möglichen Wahlräumen auf das knapp 7 fache der letzten Migrationsbeiratswahl trotzdem damit zu rechnen, dass in einzelnen Wahlräumen nicht die zur Wahrung des Wahlgeheimnisses notwendige Mindestanzahl von 50 Wähler*innen an der Wahl vor Ort teilnehmen wird. Da vor dem Wahltag nicht klar ist, welche der Wahlräume betroffen sein werden und am Wahltag hier keine organisatorischen Entscheidungen zu vorgeschriebenen Zusammenlegungen von Wahlräumen für eine gemeinsame Auszählung getroffen, vorbereitet oder umgesetzt werden können, wird diese Entscheidung nach dem Wahltag so erfolgen, dass alle eingesetzten Auszählgremien mit der gleichen Menge an auszuführenden Stimmzettel aus den Wahlräumen und Wahlbriefen belastet werden.

3. Positionspapier des Migrationsbeirats

Der Migrationsbeirat hat in seiner Klausurtagung am 30.11.2024 einen Entwurf für ein Positionspapier für den Migrationsbeirat erstellt. Der Entwurf konnte jedoch erst in der Vollversammlung vom 11.03.2025 beschlossen werden, nachdem die Vollversammlungen davor teilweise nicht beschlussfähig waren. Zu den einzelnen Punkten des Positionspapiers ist Nachfolgendes auszuführen.

3.1 Zusammensetzung

Positionspapier des Migrationsbeirats:

„Die Direktwahl von 50 Mitgliedern ist unerlässlich. Der Münchner Migrationsbeirat dient als landesweites Vorbild und sollte diese Rolle beibehalten. In Bayern gibt es 35 Integrationsbeiräte, von denen nur in kleineren Kommunen, die weniger Ressourcen haben, Beiräte ernannt werden. In größeren Kommunen gibt es Direktwahlen.“

Stellungnahme des Direktoriums

Die Wahlbevölkerung setzt sich (Stand 13.03.2025) aus Nicht EU-Bürger*innen (242.461) und EU-Bürger*innen (181.932) zusammen und beträgt insgesamt 424.393 Wahlberechtigte, die in

das Wählerverzeichnis aufzunehmen sind.

Der Migrationsbeirat München vertritt daher über ein Viertel der Münchner Bevölkerung. Darin beinhaltet sind etwa 243.000 Nicht EU-Bürger*innen, die nicht das Recht haben, ihre Vertreter*innen direkt in den Stadtrat zu wählen und somit von der Einflussnahme auf politische Entscheidungen in München abgeschnitten sind. Für diese bleibt die Wahl zum Migrationsbeirat daher die einzige Möglichkeit, am politischen Geschehen der Stadt teilzunehmen. Durch die Direktwahl partizipieren Menschen mit Migrationsgeschichte somit unmittelbar und haben eine reelle Chance auf eine demokratische Teilhabe an Themen, die ihre eigenen Belange betreffen. Aus diesen Gründen soll die Direktwahl beibehalten und alle Möglichkeiten zur Erhöhung der Wahlbeteiligung ergriffen werden.

Der Stadtrat hat mit Beschluss Nr. 20-26 / V 06402 vom 27. Juli 2022 festgelegt, dass die Mitglieder des Migrationsbeirats auf zwei verschiedene Weisen legitimiert werden. So wurden 40 Mitglieder durch direkte Wahlen bestimmt, während zusätzlich 10 Mitglieder von den im Stadtrat vertretenen Fraktionen entsprechend ihrem Stärkeverhältnis im Stadtrat benannt wurden. Der Migrationsbeirat hat die Benennung von 10 stimmberechtigten Mitgliedern stets abgelehnt.

Obwohl das Gremium 2023 von 40 auf 50 Mitglieder vergrößert worden ist, sind die Ressourcen innerhalb der Geschäftsstelle jedoch nicht angepasst worden. Die Betreuung des Gremiums ist daher verwaltungsseitig eine große Herausforderung. Dies war nur mit einem hohen Engagement seitens der Geschäftsstelle, die zusätzlich durch eine große Fluktuation stark belastet ist, zu schaffen. Eine dauerhafte Betreuung dieser 25 % mehr an Migrationsbeiratsmitgliedern (Erhöhung von 40 auf 50 im Jahr 2023) ist ohne die dafür notwendigen Stellenschaltungen dauerhaft nicht möglich. Nachdem der Migrationsbeirat eine Abschaffung der 10 benannten Mitglieder fordert, schlägt das Direktorium vor, wie vor der Wahl 2023 eine Direktwahl von 40 Mitgliedern durchzuführen. Für die Betreuung dieser Mitgliederanzahl ist die Stellenausstattung der Geschäftsstelle des Migrationsbeirats ausgelegt.

3.2 „Zusammensetzung des Migrationsbeirats und Rückblick auf die erste Wahl nach der Reform – Senkung des Wahlalters auf 16 Jahre“

Positionspapier des Migrationsbeirats:

“... Um die Vorbildfunktion auszubauen, wird eine Senkung des Wahlalters auf 16 Jahre angestrebt, wie es bereits bei den Europawahlen umgesetzt wurde und bei der bayerischen Landtagswahl durch ein Volksbegehren in Erwägung gezogen wird. Damit würde der Beirat seine Rolle als Vorreiter für die Teilhabe der Münchner Bevölkerung festigen. Dies ist besonders relevant, da im Schuljahr 2023/2024 der Anteil der Kinder in München, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, bei 55,1 Prozent liegt, was über dem regionalen Durchschnitt liegt.“

Stellungnahme des KVR/Wahlamts:

Durch die erhöhte Zahl an Wahlberechtigten würden höhere Kosten (z.B. durch den Versand zusätzlicher Wahlbenachrichtigungen oder Briefwahlunterlagen) entstehen. Aktuell (Stand Januar 2025) gibt es in München 5.645 Personen zwischen 16 und 18 Jahren, die eine ausschließlich ausländische Staatsangehörigkeit haben. Des Weiteren gibt es 9.044 Personen in dieser Altersgruppe, die neben der deutschen eine ausländische Staatsangehörigkeit haben. Diese „Doppelstaatler“ müssen bei der Migrationsbeiratswahl einen Antrag auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis stellen, um wahlberechtigt zu sein.

Die Aufnahme von Personen zwischen 16 bis 17 Jahren würde auch eine Erhöhung der Zahl der Wahlberechtigten (ohne Antrag, d.h. ohne Doppelstaatler) um 1,4 % zur Folge haben, was entsprechend höhere Wahlkosten nach sich zieht (Herstellung der Unterlagen und Porto). An den Kommunalwahlen könnten diese Personen jedoch aufgrund der Altersgrenze (18 Jahre) auch als Unionsbürger*innen nicht teilnehmen. Dies stellt ein hohes Beschwerde- und Konfliktpotential, vor allem am Wahltag dar. Aus den dargelegten Gründen ist daher von einer Abweichung gegenüber der Kommunalwahl abzuraten.

Stellungnahme des Direktoriums

Nachdem bei den Wahlen für OB, den Stadtrat und für die 25 Bezirksausschüsse Personen ab 18 Jahre wahlberechtigt sind, würde ein anderes Wahlalter bei der Migrationsbeiratswahl gerade nicht dazu führen, dass die Migrationsbeiratswahl möglichst den anderen Wahlen (Kommunalwahl) gleichgestellt wird. Zudem ist, wie auch vom KVR ausgeführt, eher mit Irritationen bei den Personen zu rechnen, die bei der Migrationsbeiratswahl, nicht aber bei der Kommunalwahl wahlberechtigt sind. Daher schließt sich das Direktorium dem Vorschlag des KVR an, die Wahlberechtigung bei der Migrationsbeiratswahl wie bisher bei 18 Jahren zu belassen.

3.3 Vielfalt stärken – Schutz der Minderheiten

Positionspapier des Migrationsbeirats:

„Zur Berücksichtigung marginalisierter migrantischer Gruppen und Minderheiten sollen eigene Verfahrensweisen entwickelt werden. Die Verfahren werden vom Migrationsbeirat in Zusammenarbeit mit Expertinnen selbst entwickelt...“

...Der Migrationsbeirat sollte das Ziel haben, eine diverse und repräsentative Gruppe von Mitgliedern zu fördern, die nicht nur die allgemeine Bevölkerung Münchens widerspiegelt, sondern auch besonders jene marginalisierten Gruppen einbezieht, die oft übersehen werden. Neben der bestehenden Regelung, die Plätze für Minderheiten sichert, ist es essenziell, dass der Beirat gezielt Stimmen stärkt, die in der kommunalen Politik nur wenig Gehör finden, insbesondere Menschen aus Drittstaaten, die von der kommunalen Wahlbeteiligung ausgeschlossen sind.

Eine solche Zusammensetzung könnte Interessen und Lebensrealitäten aus vielfältigen Communities repräsentieren, darunter Sinti und Roma, Jesidinnen, Geflüchtete, Schwarze Menschen, queere Menschen mit Migrationsbiographie, Menschen mit Behinderungen und Migrationshintergrund, ältere Menschen mit Migrationsbiographie, Frauen mit Flucht- oder Migrationshintergrund, sowie religiöse Minderheiten mit Migrationsbiographie. Durch die gezielte Förderung dieser Gruppen wird nicht nur ihre Sichtbarkeit erhöht, sondern auch die politische Partizipation und das Engagement in der Stadt gestärkt.

Um die Partizipation dieser Gruppen zu gewährleisten, muss ein Mechanismus entwickelt werden, der sicherstellt, dass ihre Stimmen kontinuierlich gehört werden und sie aktiv in Entscheidungsprozesse eingebunden sind. Durch die gezielte Förderung und Einbeziehung dieser Gruppen wird nicht nur ihre Sichtbarkeit erhöht, sondern auch die politische Partizipation und das Engagement in der Stadt gestärkt.“

Stellungnahme des KVR/Wahlamts

Im Rahmen der Prüfung von Wahlvorschlägen können nur objektive Kriterien, wie die Staatsangehörigkeit, für die Wählbarkeit geprüft werden. Diese müssen dabei für alle Personen einheitlich, transparent und nachvollziehbar sein. Es müsste also vom Migrationsbeirat genau festgelegt werden, welche Minderheiten in welcher Form einzubeziehen sind und welcher Nachweis oder auf welcher Datengrundlage diese berücksichtigt werden sollen. Schon um mögliche Diskriminierungen einzelner Personen zu verhindern, müssten diese Kriterien dann dahingehend geprüft werden, ob eine solche Abfrage überhaupt rechtlich zulässig ist und ob diese Angaben dann auch auf dem Stimmzettel öffentlich gemacht werden dürften.

Daneben müsste der Beirat festlegen, wie und welche marginalisierten Gruppen neben der Staatsangehörigkeit bei der Vergabe von Minderheitensitzen zu berücksichtigen sind, da es hier zu Doppelungen von Minderheitenkriterien kommen könnte. Da die Forderung des Beirats dazu keinerlei weitergehende Ausführungen für die gewünschte Umsetzung enthält, ist eine Regelung zum jetzigen Zeitpunkt aus wahlrechtlicher Sicht nicht möglich.

3.4 Stärkung der Ressourcen für die Wahlkampagne

Positionspapier des Migrationsbeirats:

„Alle zugelassenen Listen für die Wahlkampagne sollten finanziell unterstützt werden, da sie

über weniger Ressourcen verfügen. Eine Nachzahlung von bis zu 500€ an Listen, die nicht in den Beirat geschafft haben, soll nach Beweis der Ausgaben auch geleistet werden.“

Stellungnahme des Wahlamts:

Die aktuelle und künftige Regelung in der Wahlordnung für den Migrationsbeirat sieht vor, dass jeder Wahlvorschlag, der mindestens einen Sitz im Beirat errungen hat, nach der Wahl auf Antrag eine Wahlkostenpauschale von 1.500,00 Euro erhält.

Aus Perspektive des Wahlamtes ist der Vorschlag, zusätzlich auch an Listen, die zwar zugelassen aber nicht gewählt wurden, eine Zahlung von bis zu 500,00 Euro zu gewähren abzulehnen. Dafür sind folgende Gründe maßgeblich:

Die Hürden für die Einreichung eines Wahlvorschlags für die Migrationsbeiratswahl sind sehr niedrig. Eine finanzielle Unterstützung für jeden Wahlvorschlag unabhängig von dem Wahlerfolg birgt das Risiko, dass auch nicht ernstgemeinte Wahlvorschläge eingereicht werden, um die finanzielle Unterstützung zu erhalten.

Hinzu käme, dass eine größere Anzahl nicht ernst gemeinter Wahlvorschläge zu unübersichtlichen Stimmzetteln führen könnte und sowohl die Vorbereitung der Wahl als auch die Ergebnisermittlung erheblich erschweren würde.

Auch bei regulären Wahlen erfolgt eine Parteienfinanzierung erst dann, wenn eine bestimmte Stimmzahl erreicht wurde und nicht nur weil eine Partei sich der Wahl stellt (§ 18 Parteiengesetz).

3.5 Fraktionsbildung nach Interessen/politischen Standpunkten

Positionspapier des Migrationsbeirats:

„Die Reform 2022 hat zu einem verstärkten Interesse der Stadtparteien an der Arbeit des Beirats und zu einer Zunahme der parteinahen Listen geführt. In der Praxis hat dies zu einem engeren Austausch mit den Stadtratsfraktionen geführt, was wir als positiv und konstruktiv empfinden. Um diese Zusammenarbeit zu vertiefen, wäre eine Formalisierung dieser Strukturen wünschenswert. Analog zum Fraktionsstatus in den Bezirksausschüssen könnte eine Gruppenregelung mit einer Mindestgröße von drei Personen eingeführt werden.“

Stellungnahme des Direktoriums

Der Migrationsbeirat möchte Fraktionen bilden mit dem Ziel einer intensiveren Zusammenarbeit mit den Stadtratsfraktionen. Fraktionen sind Zusammenschlüsse von Mandatsträger*innen, die Entscheidungen für Gremien vorbereiten. Sie vertreten typischerweise eigene politische Grundanschauungen und Positionen, denen im arbeitsteiligen Zusammenwirken zu besserer Wirksamkeit verholfen werden soll. Um an der Migrationsbeiratswahl teilnehmen zu können, müssen Wahlvorschläge eingereicht werden. Diese können eingereicht werden von tariffähigen Arbeitnehmerorganisationen und deren Zusammenschlüssen, Verbänden der freien Wohlfahrtspflege sowie von Gruppen wahlberechtigter Ausländer*innen. Bisher haben sich ausschließlich Gruppen wahlberechtigter Ausländer*innen zur Wahl angemeldet, deren inhaltliche gemeinsame Ziele jedoch nicht bekannt bzw. veröffentlicht sind.

Hierbei ist zu bedenken, dass Fraktionen mit ihren eigenen Positionen, die sich von den Positionen der anderen Fraktion (stark) unterscheiden, ggf. auf andere Gremien wie den Stadtrat zugehen würden. Es würden dann primär diese eigenen politischen Interessen nicht aber die des Migrationsbeirats insgesamt vertreten. Für das Vertreten der Interessen des Migrationsbeirats an sich sehen Satzung und Geschäftsordnung jedoch bereits umfangreiche Strukturen vor, die sowohl der Förderung der internen Zusammenarbeit als auch der Vertretung der Interessen des Gremiums nach außen dienen: der*die Vorsitzende hat die Aufgabe, den Beirat nach außen zu repräsentieren, während aus den Reihen des Beirats ein engerer Vorstand gewählt wird, der aus der/dem Vorsitzenden sowie zwei Stellvertretungen besteht. Darüber hinaus werden Ausschusssprecher*innen gewählt, die zusammen mit dem engeren einen er-

weiteren Vorstand bilden. Diese drei Organe bilden die Leitung des Migrationsbeirats und sind dafür verantwortlich, die Interessen des gesamten Gremiums sowohl intern abzustimmen als auch nach außen zu vertreten. Aus den genannten Gründen wird seitens der Verwaltung die Bildung von Fraktionen nicht empfohlen.

3.6 Ansiedlung der Geschäftsstelle an der Stadtspitze

Positionspapier des Migrationsbeirats:

„Die Ansiedlung des Migrationsbeirats und seiner Geschäftsstelle an der Stadtspitze soll verdeutlichen, dass Migration und Integration eine entsprechende Priorität sind.“

Stellungnahme des Direktoriums:

In seinem Positionspapier fordert der Migrationsbeirat die Überführung der Geschäftsstelle des Migrationsbeirats vom Direktorium HA II/V zur Stadtspitze.

Die Geschäftsstelle dieses ehrenamtlichen Gremiums stellt eine Verwaltungseinheit dar, die gemäß Aufgabenverteilung organisatorisch in der Verwaltung verankert ist. Diese Zuordnung erfolgt nicht nur für die Geschäftsstelle des Migrationsbeirats, sondern auch bei den Bezirksausschussgeschäftsstellen (Direktorium HA II/BA) sowie den Geschäftsstellen des Seniorenbeirats und des Behindertenbeirats (jeweils Sozialreferat).

Weder dem Büro des Oberbürgermeisters noch den Bürgermeister*innenbüros sind bisher Geschäftsstellen von ehrenamtlichen Gremien organisatorisch zugeordnet. Die Büros haben zudem keine Kapazitäten für die zusätzliche Aufgabe der Betreuung eines Gremiums. Es wird daher vorgeschlagen, die bewährte Struktur der Eingliederung von Geschäftsstellen in die fachbezogenen Referatszuständigkeiten beizubehalten.

3.7 Erhöhung der Wahlbeteiligung

3.7.1 „Wahlräume“

Positionspapier des Migrationsbeirats:

*„Die Migrationsbeiratswahlen finden nun gemeinsam mit den Kommunalwahlen statt. Dies sollte die politische Teilhabe von ausländischen Einwohner*innen an der Kommunalpolitik verbessern/erhöhen und sie sichtbarer machen. Diese erwartete Erhöhung ist aber kein automatisiertes Ergebnis: diese Wahlen sollten bspw. in derselben Wahllokalen stattfinden, damit für Menschen, die an beide Wahlen teilnehmen dürfen, keine Hindernis entsteht und Menschen, die nur für den Migrationsbeirat stimmen dürfen, sich nicht diskriminiert fühlen.“*

Stellungnahme des KVR/Wahlamts

Das bayerische Innenministerium als Aufsichtsbehörde hat sich klar zum Plan der Zusammenlegung der Wahltermine von Migrationsbeiratswahl und Kommunalwahlen geäußert und fordert eine „strikte organisatorische und personelle Trennung der Migrationsbeiratswahl von den Kommunalwahlen“, um die Genehmigung dafür erteilen zu können. Dazu gehört auch eine räumliche Trennung.

Durch Nutzung derselben Wahlräume für beide Wahlen entstünden verschiedenste Probleme und damit Risiken für beide Wahlen.

Unter anderen sind hier zu nennen:

- Führung der Wählerverzeichnisse mit zwei unterschiedlichen Wahlberechtigten-Kreisen
- Verwechslungsgefahr beim Einwurf der Stimmzettel in die Wahlurnen
- Notwendige zusätzliche Logistik und Organisation

Da es zwei getrennte Wählerverzeichnisse geben muss und auch die Zahl der Wahlberechtigten, die sowohl für die Migrationsbeiratswahl als auch für die Kommunalwahl wahlberechtigt sind, nur ca. 182.000 Personen beträgt, ist es durchaus zumutbar, wenn diese Personen im gleichen Gebäude aber in verschiedenen Räumen an der Wahl teilnehmen. Es kann auch nur so vermieden werden, dass Personen, die nur an der Migrationsbeiratswahl teilnehmen (dür-

fen) Wartezeiten für die Wähler*innen der Kommunalwahl verursachen. Eine Mischung der Personenkreise muss vor allem mit Blick auf die in einer gleichen Konstellation durchgeführten Wahl des Abgeordnetenhauses in Berlin unter allen Umständen vermieden werden. Eine Trennung der Wahlen muss daher bereits im Eingangsbereich der Wahlräume bei der Ausgabe der Stimmzettel erfolgen.

Als Wahlhelfende einer Kommunalwahl dürfen nur Personen eingesetzt werden, die auch für die Kommunalwahl grundsätzlich wahlberechtigt sind. Daher ist ein Einsatz von Wahlhelfenden mit Nicht-Unionsbürger*innen nicht möglich. Eine strikte Trennung der Wahlhelfenden im gleichen Wahlraum ist jedoch nicht umsetzbar. Um auch Nicht-Unionsbürger*innen eine Mitwirkung als Wahlhelfende zu ermöglichen, muss sichergestellt sein, dass diese ausschließlich die Migrationsbeiratswahl betreuen. Auch deshalb müssen die Wahlräume mit den jeweiligen Wahlhelfenden entsprechend getrennt voneinander sein.

Es dürfen in den Wahlräumen der Kommunalwahl keine Stimmzettel der Migrationsbeiratswahl verfügbar sein und umgekehrt. Nur so kann vermieden werden, dass Wahlberechtigte die falschen Stimmzettel erhalten. Bereits wenige Stimmzettel für die Stadtratswahl reichen aus, um über einen Sitz im Stadtrat zu entscheiden. Die Gefahr, dass jemand der nicht dazu berechtigt ist, an der Kommunalwahl teilnimmt und damit auf das Wahlergebnis maßgeblichen Einfluss nehmen kann, muss unter allen Umständen vermieden werden, um im Nachgang keine erfolgreiche Wahlanfechtung zu riskieren.

Um Wege kurz zu halten, wird daher versucht, an allen Standorten, an denen sich mindestens ein Wahlraum für die Kommunalwahlen befindet und entsprechende räumliche Möglichkeiten gegeben sind, auch einen eigenen Wahlraum für die Migrationsbeiratswahl einzurichten. Dieser wird sich an so vielen Standorten wie möglich im gleichen Gebäude und in unmittelbarer Nachbarschaft zu den Wahlräumen der Kommunalwahlen befinden.

Im Vergleich zur letzten Migrationsbeiratswahl wird das Angebot an Wahlräumen somit massiv ausgebaut. Von zuletzt 31 Wahlräumen im Stadtgebiet erhöht sich die Anzahl der Wahlräume bei der kommenden Migrationsbeiratswahl auf voraussichtlich mehr als 200.

3.7.2 Wahlbenachrichtigung und Integreat App

Positionspapier des Migrationsbeirats:

„Benachrichtigung für die Wahl mit dem Vermerk „wichtige Unterlagen/Informationen“ und unser Logo in einfacher Deutscher Sprache mit Übersetzung in internationalen Sprachen bzw. QR Code zu der App Integreat, wo bereits letztes mal mehrsprachige Informationen zu der Wahl zur Verfügung standen.“

Stellungnahme des KVR/Wahlamts

Bei der Versendung der Wahlbenachrichtigung und der Briefwahlunterlagen ist es seit Jahren bei allen Wahlen Standard, dass ein deutlich sichtbarer Vermerk außen auf dem Versandkuvert, das die Wahlberechtigten erhalten, angebracht ist. Bei der Wahlbenachrichtigung mit dem Hinweis „Wichtige Unterlagen von Ihrer Wahlbehörde“, bei den Briefwahlunterlagen mit dem Hinweis „Inhalt: Wahlunterlagen“.

Das Logo des Migrationsbeirates kann auf Wunsch auch auf das jeweilige Versandkuvert gedruckt werden.

Des Weiteren werden ebenfalls bei allen Wahlen die Unterlagen (z.B. Wahlbenachrichtigung, Wahlschein) an allen Stellen, an denen es erlaubt ist, in einfacher deutscher Sprache formuliert.

Die Integreat App ist weiterhin bei der Stadt München im Einsatz. Das mehrsprachige Angebot war zur letzten Migrationsbeiratswahl mit erheblichem Aufwand durch das Wahlamt verbunden. Aufgrund der terminlichen Zusammenlegung ist dieser Aufwand vom Wahlamt nicht mehr zu leisten. Es kann allenfalls versucht werden, das zuletzt zur Verfügung gestellte Angebot anzupassen und für die Migrationsbeiratswahl zu aktualisieren.

Rechtzeitig vor der nächsten Migrationsbeiratswahl 2032 wird das Direktorium gemeinsam mit dem KVR prüfen welche technischen Möglichkeiten zur Verfügung stehen. Es wird dann das bestmögliche mehrsprachige Angebot, das mit vertretbarem Aufwand für die Verwaltung verbunden ist, gemacht. Wir gehen davon aus, dass sich durch technologische Weiterentwicklungen in den nächsten Jahren eine einfachere Möglichkeit für mehrsprachige Angebote ergeben wird. Bereits jetzt können durch den Einsatz von KI Internetseiten schnell und sicher übersetzt werden. Liegen entsprechende Möglichkeiten vor, ist der Aufwand für die Verwaltung zur Bereitstellung eines Angebots einfach umsetzbar, ohne dass dafür wie zuletzt, zeit- und kostenintensive Tätigkeiten erforderlich werden.

Die Angabe von Internetadressen (Links) oder der Verweis auf die App Integreat, unter denen weitere Informationen zu finden sind, kann aber jederzeit auf den Seiten des Wahlamtes (auf die in der Wahlbenachrichtigung verwiesen wird) erfolgen. Dieser Vorschlag wird vom KVR aufgegriffen.

3.7.3 Wahlwerbung

Positionspapier des Migrationsbeirats:

„...aktive und sehr intensive Werbung für die Wahl zum Migrationsbeirat: diese sollte gleichzeitig mit der Versendung der Wahlbenachrichtigungen stattfinden. Dafür soll frühzeitig ein Budget geplant werden.“

Stellungnahme des KVR/Wahlamts:

Das KVR wird Informationen für interessierte Personen, die Wahlvorschläge einreichen wollen, im Internet bereitstellen. Die Durchführung von Präsenz-Informationsveranstaltungen ist aufgrund der Überschneidung mit den Vorbereitungen zur Kommunalwahl personell nicht möglich. Je nach Arbeitssituation sind ggf. Online-Veranstaltungen möglich, die bereits bei der letzten Wahl angeboten und durchgeführt wurden.

Ansonsten liegt die Zuständigkeit für Werbemaßnahmen für die Wahl, nicht im Zuständigkeitsbereich des Wahlamts. Hier kann der Migrationsbeirat selbst tätig werden und eine entsprechende Kampagne starten.

Stellungnahme des Direktoriums:

Das Direktorium hat dazu in der Beantwortung des Stadtratsantrags Nr. 20-26 / A 04622 von der SPD / Volt - Fraktion, Fraktion Die Grünen - Rosa Liste vom 07.02.2024 ausgeführt:

„Leider konnten für die kommende Wahl aufgrund der angespannten Haushaltssituation nicht die vom Direktorium angemeldeten zusätzlichen Mittel für die Durchführung einer Wahlkampagne in den Haushalt eingestellt werden. Für die vorherigen Wahlen wurden für eine gesonderte Wahlkampagne des Beirats jeweils zwischen 40.000 € und 54.000 € zusätzlich zur Verfügung gestellt.

Angeichts der aktuellen Herausforderungen, die sich aus der äußerst prekären Haushaltslage der Stadt derzeit ergeben, wird das Direktorium in Abstimmung mit der Stadtkämmerei einen Weg suchen, um dennoch einen Betrag von 40.000 Euro für eine Wahlkampagne zur Verfügung stellen zu können.

Der Beirat kann jederzeit selbst seine Pressearbeit zur Wahl hin verstärken sowie die ihm bereits jetzt zur Verfügung stehenden sozialen Medien nutzen. Sobald die Stelle für Öffentlichkeitsarbeit wieder besetzt ist, wird sie den Beirat in dieser Hinsicht wieder verstärkt unterstützen.

Darüber hinaus wird vom Direktorium, wie bei jeder Wahl, in Abstimmung mit dem Wahlamt, sowie dem Presse- und Informationsamt ein Zeitplan erstellt zur Aktivierung für die Wahllisten und zur Durchführung der Wahl.“

Wie bereits ausgeführt, ist die Stelle für Öffentlichkeitsarbeit leider noch nicht besetzt und es kann derzeit noch nicht abgeschätzt werden, wann eine Wiederbesetzung und damit Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit für den Migrationsbeirat möglich sein wird. Für die Wahlkampagne wird ein Budget von 40.000 € ermöglicht.

3.7.4 Zugänglichkeit zur Wahl

Positionspapier des Migrationsbeirats:

„Die Wahl soll zugänglicher gestaltet werden (bzgl. Unterlagen, Briefwahl, Zugänglichkeit der Wahllokale).“

Stellungnahme des KVR/Wahlamts:

Die Zugänglichkeit aller Wahlen – auch der Migrationsbeiratswahl stellt das Wahlamt durch verschiedene Maßnahmen sicher.

Der Grad der Barrierefreiheit der Wahlräume im Stadtgebiet wird seit Jahren stetig verbessert.

- Die Wahlunterlagen werden bei allen Wahlen, sofern uns dies erlaubt ist, in einfacher Sprache formuliert.
- Die Beantragung von Briefwahlunterlagen ist auf verschiedenen Wegen – per QR-Code, über das angebotene Onlineformular, per E-Mail, per Post oder persönlich vor Ort – möglich

3.8 Veröffentlichung Wahlergebnisse

Positionspapier des Migrationsbeirats:

„Die Veröffentlichung der Ergebnisse im Jahr 2023 verlief leider nicht optimal, da sie verspätet erfolgte und eine Auflistung nach Bezirken oder anderen Kriterien fehlte; es wäre sinnvoll, dies dem Wahlamt mitzuteilen, um mögliche Verbesserungen für die Zukunft anzuregen.“

Stellungnahme des KVR/Wahlamts

Bei der Migrationsbeiratswahl im Jahr 2023 gab es keine Verzögerungen bei der Veröffentlichung der Ergebnisse. Der Zeitplan war im Vorfeld kommuniziert. Es wurde das vorläufige und später das endgültige Ergebnis veröffentlicht.

Es werden aber keine laufenden Ergebnisse veröffentlicht, da diese nicht aussagekräftig wären. Im Verlauf der Auszählung und Ergebnisermittlung ergeben sich immer wieder massive Verschiebungen (z.B. bei der Berechnung der Sitzverteilung) durch das sukzessive Einfließen der Ergebnisdaten.

Eine Veröffentlichung von laufenden Ergebnissen würde auch Mehrkosten mit sich bringen, da hier mehr Personal eingesetzt werden müsste.

Aufgrund der terminlichen Zusammenlegung der Migrationsbeiratswahl mit der Kommunalwahl (OB-Wahl, Stadtratswahl und 25 BA-Wahlen) muss die Auszählung aller Wahlen hintereinander stattfinden. Eine parallele Auszählung ist nicht möglich, ohne die ordnungsgemäße Durchführung der Kommunalwahl zu gefährden. In seinen Vorgaben fordert das Bayerische Innenministeriums eine strikte Trennung der Wahlen und eine Priorisierung der Kommunalwahlen. Aufgrund dieser Priorisierung erfolgt die Auszählung der Kommunalwahl zuerst. Sofern eine OB-Stichwahl stattfindet, ist auch diese entsprechend zu priorisieren.

Die Auszählung der Migrationsbeiratswahl findet in jedem Fall frühestens zwei Wochen nach der Kommunalwahl statt. Auch wenn keine OB-Stichwahl erforderlich wird, ist die Ermittlung der Ergebnisse der Kommunalwahlen vorrangig durchzuführen und erst dann kann eine Vorbereitung der Auszählung der Migrationsbeiratswahl erfolgen. Insbesondere die notwendige Zusammenführung der Stimmbezirke für die Auszählung muss vorbereitet werden.

Das amtliche Endergebnis, kann wie bei jeder anderen Wahl auch, erst nach dem Wahlausschuss, der das Ergebnis feststellt, veröffentlicht werden. Erst nach dem Wahltag steht fest, ob und wie viele Stimmbezirke zusammen ausgezählt werden müssen, um das Wahlgeheimnis sicherzustellen.

Die Migrationsbeiratswahl wird auf Stadtebene ausgezählt. Eine Auszählung nach anderen Kriterien (z.B. Stadtbezirken) ist nicht vorgesehen. Dadurch entstünden höhere Kosten durch

notwendige Sortierung aller Unterlagen im Rücklauf der Briefwahl. Des Weiteren käme es zu einer Verzögerung der Ergebnisermittlung z.B. aufgrund ungleicher Verteilung der Wahlbriefmengen an den Auszähl-Tischen.

Der Migrationsbeirat arbeitet nicht auf Stadtbezirksebene, da es sich um ein gesamtstädtisches Gremium handelt. Ein Mehrwert durch eine andere Form der Auszählung ist aus Sicht des Wahlamts nicht erkennbar.

3.9 „Stellenwert des Migrationsbeirats stärken“

Positionspapier des Migrationsbeirats

„Die Anerkennung und Sichtbarkeit des Migrationsbeirats sollte gestärkt werden:

- *Aufnahme von Migrationsbeiräte als kommunale Gremien in die bayerische Gemeindeordnung“*

Stellungnahme des Direktoriums:

Der Wunsch des Migrationsbeirats wird zuständigkeithalber an den Freistaat Bayern, der für die entsprechende Änderung der Bayerischen Gemeindeordnung zuständig ist, weitergegeben.

3.10 Ausstattung und Ressourcen

Positionspapier des Migrationsbeirats

„Eine ausreichende personelle, technische und finanzielle Ausstattung der Geschäftsstelle ist erforderlich. Dies umfasst auch Vertretungsregelungen bei krankheitsbedingten Arbeitsausfällen sowie eine proaktive Öffentlichkeitsarbeit mit der Erstellung von Flyern, Broschüren, Webseite, Pressemitteilungen, Newsletter usw. Alle Sitzungen des Migrationsbeirats sollten von der Geschäftsstelle begleitet und protokolliert werden.“

Stellungnahme des Direktoriums

Die Geschäftsstelle verfügt gem. Stellenplan (Soll-Stand) über 5,2 VZÄ. Diese Ausstattung ist ausgelegt auf alle organisatorischen, technischen und logistischen Arbeiten, die für die Unterstützung des Migrationsbeirats mit 40 Mitgliedern anfallen (s.o.). Zu diesen Tätigkeiten zählen u.a. die Sitzungsvor- und -nachbereitung aller regelmäßig stattfindenden Ausschüsse, Vollversammlungen und weiterer Gremien wie z.B. der Erweiterte Vorstand und die Abwicklung der Zuschussangelegenheiten.

Von der Geschäftsstelle wird darüber hinaus der jährliche Jahresempfang des Migrationsbeirats organisiert sowie weitere Projekte, Aktionen und Veranstaltungen, die der Migrationsbeirat begleitet.

Selbstverständlich ist in der Geschäftsstelle die grundsätzliche Erreichbarkeit zu den Kernarbeitszeiten stets gewährleistet und es gibt, wie in allen städtischen Dienststellen auch, Vertretungsregelungen.

Aufgrund einer sehr hohen Fluktuation im Jahr 2024 kam es zu personellen Engpässen, wobei die Nachbesetzung trotz der derzeit schwierigen Haushaltslage priorisiert und stets voran getrieben wurde. Leider wurde jedoch auch die Stellenbesetzung von 1,7 VZÄ für die Sachbearbeitung neben der bereits erwähnten 1,0 VZÄ für die Öffentlichkeitsarbeit aufgrund der Haushaltslage vom POR gestoppt, mittlerweile aber wieder aufgenommen. Es ist aber offen, wann die Stellen letztlich wieder besetzt sein werden.

Die Geschäftsstelle des Migrationsbeirats ist daher seit Monaten einer extrem hohen Belastung ausgesetzt. Es ist ausschließlich dem hohen Engagement der verbliebenen Mitarbeiter*innen als auch zusätzlicher personeller Unterstützung durch die übergeordnete Abteilung zu verdanken, dass die originären Aufgaben weiterhin erledigt werden. Bei einer Wiederbesetzung aller vakanten Stellen ist die Geschäftsstelle ausreichend personell ausgestattet, um ein Gremium mit 40 Mitglieder gut zu betreuen. Eine Aufstockung ist dann nicht erforderlich.

Protokollierung von Sitzungen:

Von der Geschäftsstelle werden die Vollversammlungen protokolliert sowie die Sitzungen des

Ausschusses für Zuschussangelegenheiten und die des erweiterten Vorstands. Sonstige Ausschusssitzungen werden analog den Unterausschüssen bei allen 25 Bezirksausschüssen von den Mitgliedern selbst protokolliert. Dem Protokollführer steht für diese Aufgabe doppeltes Sitzungsgeld zu gem. § 10 Abs. 1 Satz 4 MBS.

4. Festlegung des Wahltags

Der Tag für die Wahl des Migrationsbeirats für die kommende Amtsperiode wird auf Sonntag, den 08.03.2026 festgelegt. Damit ist gewährleistet, dass die Konstituierung des neuen Migrationsbeirats zeitlich nach Ablauf der Amtszeit des bisherigen Migrationsbeirats erfolgen kann.

5. Kosten

5.1 Haushaltsanmeldung und Haushaltsausweitung

Die Kosten des KVR für die Migrationsbeiratswahl 2026 werden über das reguläre Haushaltsverfahren angemeldet (Nachtrag 2025 und Haushalt 2026).

Aufgrund der zeitgleichen Abwicklung mit der Kommunalwahl wird es zu Haushaltsausweitungen kommen. Die Gründe dafür sind unter anderem:

- Notwendigkeit größerer Werbemaßnahmen für die Gewinnung von Wahlhelfenden: Aufgrund der Kommunalwahl am gleichen Tag, werden noch mehr Wahlhelfende benötigt. Das KVR geht von insgesamt ca. 16.000 Personen für alle Wahlen aus. Um diese zu gewinnen sind öffentlichkeitswirksame Werbemaßnahmen zur Gewinnung der Wahlhelfenden im Umfang von 40.000 Euro vorgesehen.
- Umfangreicheres Schulungsangebot: Um alle Wahlhelfenden im komplexen Kommunalwahlrecht (auch bei der Migrationsbeiratswahl sind Kumulieren und Panaschieren möglich und werden überproportional häufig genutzt) zu schulen, ist ein umfassendes Angebot an Präsenzs Schulungen in Kleingruppen notwendig. Da die notwendigen Schulungen parallel zu den Schulungen der Kommunalwahl stattfinden werden müssen, sind sämtliche (kostenfreie) städtischen Schulungsräume bereits belegt, so dass zusätzliche externe Räumlichkeiten angemietet werden müssen. Hierfür werden 20.000 Euro angesetzt.
- Kauf von zusätzlichen Wahlurnen und Material: Sämtlich zu lagerndes Material zur Ausstattung der Wahlvorstände am Wahltag bzw. bei der Auszählung wird für die Durchführung der Kommunalwahl benötigt. Bei einer Durchführung der Migrationsbeiratswahl am gleichen Tag muss das dafür benötigte Material vollständig neu angeschafft werden. Zudem sind durch die Kommunalwahl alle vorhandenen Wahlurnen und Sichtblenden in Nutzung, so dass die für die Durchführung der Migrationsbeiratswahl notwendige Anzahl ebenfalls neu beschafft werden muss. Hierfür werden Gesamtkosten in Höhe von 361.000 Euro veranschlagt.
- Mieten für Wahlräume und Briefwahlauszählung: Die vorläufigen Planungen sehen vor, dass die Auszählung der abgegebenen Stimmen in den Wahlräumen und der Briefwahl am Samstag vor einer möglichen OB-Stichwahl erfolgt. Dies ist derzeit im MOC geplant und ist notwendig, da für die am darauffolgenden Tag durchzuführende Stichwahlauszählung ebenfalls im MOC stattfindet. Aufgrund der begrenzten personellen und logistischen Kapazitäten ist die Nutzung von unterschiedlichen Standorten nicht möglich. Bei einer eigenständigen Wahldurchführung könnte die Auszählung erheblich kostengünstiger in städtischen Schulstandorten erfol-

gen. Für die Anmietung des MOC zur Ergebnisermittlung der Migrationsbeiratswahl sind ca. 250.000 Euro eingeplant. Ebenso könnten für die Stimmabgabe in Wahlräumen voraussichtlich vollständig (kostenfreie) städtische Gebäude genutzt werden. Die Anmietung von zusätzlichen Wahlräumen bei zeitgleicher Abwicklung mit der Kommunalwahl wird mit 30.000 Euro veranschlagt.

- **Entschädigung von Wahlhelfenden:**

Aufgrund der zeitgleichen Abwicklung der Kommunalwahl mit der Rahmenbedingung in jedem Standort der Kommunalwahl einen Wahlraum der Migrationsbeiratswahl zu schaffen, erfolgt eine enorme mengenmäßige Ausweitung der Wahlräume mit der Folge, dass mehr Wahlhelfende benötigt und entschädigt werden müssen. Durch die Annahme, dass die Ergebnisermittlung in den Wahlräumen aufgrund einer zu geringen Anzahl von Stimmabgaben nicht am Wahltag erfolgen kann, muss diese zusammen mit der Ermittlung der Briefwahlergebnisse später erfolgen. Durch dieses notwendige Vorgehen entstehen Mehrkosten für die Entschädigung von Wahlhelfenden in Höhe von ca. 100.000 Euro.

In der Summe belaufen sich die zusätzlichen Sachkosten aufgrund der zeitgleichen Abwicklung mit der Kommunalwahl auf ca. 801.000 Euro.

Die aktuelle Kostenkalkulation des KVR für die Migrationsbeiratswahl setzt sich folgendermaßen zusammen:

Kostenart	Kalkulationsbetrag in €
Entschädigungen für Wahlhelfende und Trainer*innen	282.000
Aufwände für Mieten (Wahlräume, Briefwahlauszählung, Schulungen)	300.000
Druck sämtlicher Unterlagen	194.000
Porto und Versand	441.000
Transportkosten	36.000
Werbung/ Öffentlichkeitsarbeit zur Gewinnung von Wahlhelfenden	40.000
Wahlkostenersatz für erfolgreiche Wahlvorschläge	30.000
Weitere Kosten (Dienstleistungen, Sicherheit, Reinigung, Entsorgung, Büromaterial, Sonstiges)	28.000
Zusätzlich notwendiger Kauf von Wahlurnen und Kleinmaterial aufgrund der terminlichen Zusammenlegung	361.000
Summe	1.712.000

5.2 Zusätzliches Unterstützungspersonal für das KVR

Das Personal der Geschäftsleitung des KVR (insbesondere des Bereichs GL/5) ist mit der Vorbereitung der Kommunalwahl 2026 ausgelastet. Für die zusätzlich anfallende Vorbereitung der Migrationsbeiratswahl ist daher auch zusätzliches Unterstützungspersonal im Umfang von 8,5 VZÄ über einen befristeten Zeitraum von 12 Monaten ab Juli 2025 notwendig.

Wie bereits im Zusammenhang mit der Beschlussfassung 2022 ausgeführt, stellt die gleichzeitige Vorbereitung der Kommunalwahl und der Migrationsbeiratswahl für das KVR die denkbar schlechteste Konstellation dar und ist ohne (vorübergehende) Personalzuschaltung nicht ohne erhebliche Gefährdung der Kommunalwahl zu bewerkstelligen.

Wie das Bayer. Staatsministerium des Innern mit Schreiben vom 26.02.25 mitgeteilt hat,

kann eine Genehmigung nach Art. 10 Abs. 2 Satz 2 GLKrWG nur dann erteilt werden, wenn das hier dargestellte Personal zur Verfügung steht.

Es gibt bei den termingleich stattfindenden Wahlen keine Synergieeffekte, sondern eher noch erschwerte Rahmenbedingungen. So wird kurzfristig zugeschaltetes Personal in der Regel nur quantitativ unterstützen können. Für die Qualitätssicherung der Arbeiten wird nach wie vor das erfahrene Personal des Wahlamts zusätzlich zu deren Arbeiten an der Vorbereitung der Kommunalwahl zur Verfügung stehen müssen.

Das notwendige Personal wird für folgende Aufgabenbereiche eingesetzt:

- **Wählerverzeichnis (WVZ)**

Dabei berücksichtigt sind, Test und Vorbereitung einschließlich Bereitstellung aller notwendigen Unterlagen von Informationen für Bekanntmachungen und dem Internet bis zum Wahlschein, Effektivbetrieb Wählerverzeichnis ab Ende Januar inkl. Briefwahl-ausstellung bis zum Wahltag.

- **Wahlhelfende/ Schulungen**

Im Teilprojekt Wahlhelfende/ Wahlräume und im Bereich Schulungen wird durchgängig ein Einsatz erforderlich sein. Aufgrund der terminlichen Zusammenlegung von Kommunalwahl und Migrationsbeiratswahl ist der Einsatz von bis zu 16.000 Wahlhelfenden notwendig. Diese müssen zunächst rekrutiert werden, was große Schwierigkeiten bereiten wird und eine umfassende Kampagne nötig macht.

Neben dem notwendigen Abstimmungs- und Kommunikationsbedarf mit den Wahlhelfenden sind eigene Schulungen für die Durchführung der Migrationsbeiratswahl (neben den Schulungen zur Kommunalwahl) notwendig. Dabei sind die Organisation einer gesonderten Auszählung, ggf. mit anderen Gremien als am Wahltag und die notwendige Qualifizierung nicht nur der Wahlhelfenden sondern des gesamten, auch im Hintergrund eingesetzten Personals erforderlich.

Das beginnt bereits bei der Wahlhotline, da dort zwingend bei jedem Anruf geklärt werden muss, für welche der Wahlen die Rückfrage erfolgt, um keine falschen Auskünfte zu geben. Die Schulungen ziehen sich bis zum Samstag vor dem jeweiligen Wahltag, bei der Auszählung nach einer möglichen OB-Stichwahl müssen auch noch weitere Schulungen in den Tagen davor ermöglicht und angeboten werden.

- **Wahlvorschläge**

Die Einreichungsfristen für die Wahlvorschläge für Kommunalwahl und Migrationsbeiratswahl laufen teilweise parallel.

Für die Wahlteilnahme der Wählergruppen an der Migrationsbeiratswahl können bereits ab November 2025 Wahlvorschläge eingereicht werden. Diese ziehen nach den Erfahrungen der Migrationsbeiratswahlen 2023 einen erheblichen Beratungsbedarf nach sich. Sie müssen daher überwiegend im persönlichen Gespräch betreut und im Anschluss manuell erfasst und geprüft werden. Es wird bei der Migrationsbeiratswahl mit maximal 40 Listen mit je bis zu 40 Bewerber*innen + 10 Ersatzleuten, in Summe 2.000 Einzelpersonen, die geprüft und erfasst werden müssen, gerechnet. Dazu kommen noch die notwendigen Unterstützungsunterschriften für jede Liste, die zu prüfen sind.

All diese Tätigkeiten müssen zusätzlich zu den erheblich umfangreicheren Tätigkeiten bei der Einreichung und Prüfung der Wahlvorschläge für die Kommunalwahl erfolgen. Bei der letzten Kommunalwahl gab es allein für den Stadtrat 1.228 Einzelbewerber*innen. Weitere 3.470 Bewerber*innen gab es für die 25 Bezirksausschusswahlen. Daneben müssen in diesem Zeitraum Eintragungsstellen für die Abgabe von Unterstützungsunterschriften neuer Wahlvorschlagsträger der Kommunalwahlen über mehrere Wochen bereitgestellt und fachlich sowie organisatorisch betreut werden.

- **Ergebnisermittlung**

Für die umfassenden Vorbereitungen und notwendigen Tests in der Vorbereitung und der darauffolgenden Abwicklung der Auszählung wird eine Person benötigt. Die Schwerpunktarbeiten werden ab Herbst 2025 beginnen.

- **Support/ Vorbereitung Wahltag und Logistik/Bestellungen**

Für das eingesetzte Sonderpersonal in Hotline, Wahl-Chat, Parteiverkehr und am Wahltag sind umfassende Vorbereitungen und Planungen und Qualifizierungsmaßnahmen notwendig. Der Einsatz beginnt hier bereits im Spätsommer. Daneben wird Unterstützung für die Umsetzung der notwendigen Logistik (Material am Wahltag und am Tag der Auszählung, in den Schulungen, bei der Vorbereitung der Wahlurnen, der Briefwahlausstellung und der Briefwahlrückläufer) ebenfalls durchgängig ab Spätsommer benötigt.

Wie bereits dargestellt, ist für die rechtssichere und termingerechte Abwicklung und Durchführung der 2026 gleichzeitig stattfindenden Kommunal- und Migrationswahl ein befristeter zusätzlicher Personalbedarf des KVR für die Funktion SB Wahlanglegenheiten in der 2. und 3. Qualifikationsebene erforderlich

Der aktuelle Personalstamm des Bereichs KVR-GL/51 Wahlen und Abstimmungen umfasst aktuell rund 14 VZÄ ist und wird bereits mit der Kommunalwahl 2026 ausgelastet sein. Eine zusätzliche Aufgabenmehrung, die mit der Abwicklung der Migrationsbeiratswahl einhergeht, kann über diese Kapazitäten nicht bewältigt werden. Allein die Abwicklung und Durchführung der Kommunalwahl kann auch nur über die massive Unterstützung des Bereichs KVR-GL/52 Projektmanagement sowie der punktuellen Unterstützung aus anderen GL-Bereichen sichergestellt werden.

Insgesamt sind zusätzliche 8,5 VZÄ erforderlich. Diese sollen befristet für 12 Monate (01.07.2025 bis 30.06.2025) im Stellenplan bereitgestellt werden. Zur Besetzung wird eine zentrale Finanzierung benötigt.

Diese zusätzlichen Kapazitäten verteilen sind hinsichtlich Laufzeit und Einwertung wie nachfolgend dargestellt.

VZÄ	Funktionsbezeichnung	Stellenwert	JMB*	Profit-center	ab wann	dauerhaft / befristet
4	SB Wahlanglegenheiten	E9c	83.500 €	Wahlen und sonstige Abstimmungen	01.07.2025	Bis 30.06.2026
4,5	SB Wahlanglegenheiten	E9a	78.560 €	Wahlen und sonstige Abstimmungen	01.07.2025	Bis 30.06.2026
			687.520 €			

* JMB = Jahresmittelbetrag 2024

Die beantragte befristete Stellenzuschaltung von 8,5 VZÄ löst keinen zusätzlichen Büroroombedarf aus, da die zusätzlichen Personen in das flexible Arbeitsplatzkonzept bei KVR-GL/5 integriert werden können.

Eine Stellungnahme des Personal- und Organisationsreferats, die im Rahmen des ursprünglichen Termins des gemeinsamen Ausschusses angefordert wurde, ist bei den Ausführungen zum zusätzlichen Stellenbedarf berücksichtigt. Sollten keine zusätzlichen Stellen geschaffen werden, wird das Kreisverwaltungsreferat prüfen, ob ggf. auf geeignete freie Stellen zurückge-

griffen werden kann, die vorübergehend für die Funktionen SB Wahlanglegenheiten herangezogen werden. Die Bereitstellung von zentralen Finanzmitteln ist aber unabdingbar, da die Besetzungen zusätzliche Kosten auslösen.

5.3 Sachmittel für IT-Anwendungen

Bei Kalkulation der Vollkosten werden im ersten Schritt die Personalkosten bei it@M betrachtet, welche für die Einführung des digitalen Wählerverzeichnis notwendig sind. Ausgegangen wird hierbei von Aufwänden in den Jahren 2025 und 2026.

Zu den Sachkosten zählen die Kosten für die Erstellung des digitalen Wählerverzeichnis als Erweiterung des Systems WVZ, das bei der LHM im Einsatz ist.

5.3.1 Planung und Erstellung

	dauerhaft	einmalig	befristet
Vollkosten Planung und Erstellung			294.080€ 2025 bis 2026
Davon Personalvollkosten			
Davon Sachvollkosten			
			200.000 € in 2025 und 2026
Nachrichtlich Vollzeitäquivalente	-	-	-

Die vom IT-Referat finanzierten Sachkosten für von it@M mit eigenen Mitarbeiter*innen erbrachte Leistungen betragen 94.080 € zu gleichen Teilen aufgeteilt auf 2025 und 2026 und 200.000 € für die Sachvollkosten erbracht durch den Hersteller des Systems WVZ.

5.3.2 Betriebskosten

	dauerhaft	einmalig	befristet
Summe Vollkosten Betrieb	-	-	-
Davon Sachvollkosten-			
Von RIT an it@M gem. Preisliste (intern)	-	-	-
Nachrichtlich Vollzeitäquivalente	-	-	-

Eine Ausweitung der Betriebskosten erfolgt nicht, da das System eine Ausweitung eines bestehenden Systems ist. Die Betriebskosten des bestehenden Systems erhöhen sich durch die Ausweitung nicht.

5.3.3 Nutzen

Daraus ergeben sich gemäß der Kalkulation folgende Einsparpotentiale durch Ablöse des Drucks des Wählerverzeichnisses und die wegfallende Sortierung durch Transport für den Wahltag :

	dauerhaft	einmalig	befristet
Erlöse und Einsparungen			
Erlöse (zw.)	-	-	-
Einsparung durch Ablöse des Altsystems (zw.)	-	-	-
Sonstige Einsparungen innerhalb der IT (zw., n. zw.)		2.880 € in 2026 2.880 € in 2032--	-
Sonstige Einsparungen innerhalb des durch die IT unterstützten Bereichs / Fachprozesses (zw., n. zw.)		11.283 € in 2026 11,283 € in 2032-	-

Durch den nicht mehr notwendigen physischen Druck des Wählerverzeichnisses entfallen Kosten von jeweils 2.880 € im IT-Umfeld und 11.283 € im Fachbereich in den Jahren 2026 und 2032, in denen Migrationsbeiratswahlen anstehen.

5.3.4 Feststellung der Wirtschaftlichkeit

Ergebnisse der IT-Wirtschaftlichkeitsbetrachtung

Die Erstellung der Wirtschaftlichkeitsbetrachtung erfolgt mithilfe des Kostenplanungstools.

Kapitalwert:	-265.000 €
Kapitalwert haushaltswirksam	-284.000 €
Kapitalwert nicht haushaltswirksam.....	19.000 €
Dringlichkeitskriterien	14
Qualitativ-Strategische Kriterien	28
Externe Effekte	9

Erläuterung der IT-Wirtschaftlichkeitsbetrachtung

Der Wirtschaftlichkeitsbetrachtung ist ein Zeitraum von 10 Jahren zugrunde gelegt und diese basiert auf einem Zinssatz von 1,25 %.

Die Investition ist derzeit monetär nicht wirtschaftlich. Der Einsatz des digitalen Wählerverzeichnisses bei der Migrationsbeiratswahl soll die Machbarkeit zeigen und Vorreiter sein, um den nicht monetären Nutzen auf weitere Wahlarten auszuweiten.

Monetäre Wirtschaftlichkeit

Der Kapitalwert für die Einführung des digitalen Wählerverzeichnis ist negativ. D.h. die Lösung ist derzeit monetär nicht wirtschaftlich.

Nichtmonetäre Wirtschaftlichkeit

Das Wählerverzeichnis ist das zentrale Dokument während des Wahltages. Bislang wird das Wählerverzeichnis am Freitag vor der Wahl aus dem Wählerverzeichnisprogramm (WVZ) ausgedruckt und in jeden einzelnen Wahlraum gebracht.

Durch die elektronische Führung des Wählerverzeichnisses im Vorfeld der Wahl sowie die Nutzung des Wahlkoffers in den Wahlräumen bietet sich eine Digitalisierung hier geradezu an. Es werden jede Menge Schnittstellen und Fehlerquellen vermieden. Für die Migrationsbeiratswahl wird mit diesem Beschluss die technische Grundlage geschaffen. Auf Bundes- und Landesebene wird im Rahmen des Bürokratieabbaus und der Digitalisierung grundsätzlich nach Anwendungsfällen gesucht, Verwaltungshandeln zu vereinfachen. Eine positive Demonstration eines solchen Einsatzes unter realen Bedingungen wird ein wesentlicher Entscheidungsfaktor sein, dass man Bundes- und Landesgesetze so verändert, dass hier der Weg vom Papier zur digitalen Führung des Wählerverzeichnisses auch in Wahlräumen bei anderen Wahlen und Abstimmungen eröffnet wird. Sobald die bundes- und landesrechtlichen Voraussetzungen geschaffen sind, wird ein monetärer Nutzen von ca. 30.000 € pro Wahl entstehen. Bei ca. 10 Wahlen in einem Zehnjahreszeitraum, würde dann ein Nutzen generiert, der die Projektkosten überschreitet.

Neben der organisatorischen Vereinfachung durch unter anderem Wegfall von Ausdrucken mit viel Papier, den Transporten und der Lagerung wird auch die Informationssicherheit wesentlich gestärkt:

- **Vertraulichkeit**
Das Papier-Wählerverzeichnis enthält für alle Wahlberechtigten eines Stimmbezirks neben den Namen auch die Wohnadresse und das Geburtsdatum. Dieses betrifft alle Personen unabhängig davon, ob melderechtliche Sperren vorliegen. Zugriff auf das Wählerverzeichnis haben die ehrenamtlichen Wahlvorstandsmitglieder des jeweiligen Stimmbezirks. Der Schutz vor Missbrauch dieser Daten wird allein durch die wahlrechtliche Verpflichtung dieses Personenkreises zur Verschwiegenheit und Vertraulichkeit gewährleistet. Ein digitales Wählerverzeichnis würde aufgrund der Art der Nutzung höchstens die Daten der wählenden Personen im Moment der Stimmabgabe freigeben. Das Need-to-know-Prinzip wird also gestärkt. Die Missbrauchsmöglichkeiten von Daten werden wesentlich reduziert. Der Schutz von Personen erhöht.
- **Verfügbarkeit**
Ein Papierdokument, wie das Wählerverzeichnis, das am Wahltag geführt wird, ist einmalig. Die im Laufe des Wahltags eingetragenen Daten (Stimmabgabevermerke) befinden sich nur in diesem Dokument. Bei einem Verlust (Diebstahl, Zerstörung usw.) sind die Daten verloren. Ein elektronisches Wählerverzeichnis als Online-Lösung würde durch eine zusätzliche Datenspeicherung auch auf Ersatzgeräten schnellstmöglich wieder zur Verfügung stehen. Gleichzeitig könnte der Zugriff auf die Daten zentral gesperrt werden.
- **Integrität**
Beim Papier-Wählerverzeichnis erfolgen regelmäßig durch menschliche Fehler nicht korrekte Eintragungen. Ein digitales Wählerverzeichnis bietet hier mehr Sicherheit, indem bei Fehleingaben Hinweismeldungen erzeugt oder diese Eingaben abgelehnt werden. Des Weiteren kann auch nach dem "Abschluss vor dem Wahltag" (Zeitpunkt, an dem das Papierwählerverzeichnis gedruckt wird) mit den notwendigen Korrekturen, die bis 15 Uhr am Wahltag notwendig sind, zentral vom Wahlamt gepflegt werden.

Daneben bietet ein elektronisches Wählerverzeichnis die Möglichkeit, wenn dieses gesetzlich geregelt wird, mehr statistische Daten zu gewinnen

5.3.5 Klimanutzen

Papiereinsparung

Pro Migrationsbeiratswahl werden rund 20.000 Blatt Papier eingespart, da das Wählerverzeichnis nur noch digital zur Verfügung gestellt wird.

Wegeersparung'

Eine Wegeersparung ergibt sich in dieser Konstellation nicht, da weiterhin das Papierwählerverzeichnis für die Kommunalwahl transportiert werden muss. Die Lieferorte sind bei Migrationsbeiratswahl und Kommunalwahl identisch.

Eine Einsparung ergibt sich erst, wenn auch für andere Wahlarten das digitale Wählerverzeichnis verwendet werden darf und dadurch der Transport zu den Wahlräumen entfällt.

5.3.6 Datenschutz, Datensicherheit und IT-Sicherheit

Die IT-Sicherheit ist bereits dadurch gegeben, dass der Zugriff auf die Wählerdaten nur bei Vorlage der Wahlbenachrichtigung, des Namens oder des Personalausweises erfolgen kann. Daten werden ggf. verschlüsselt lokal gespeichert, beziehungsweise aus dem zentralen System über eine verschlüsselte Verbindung abgerufen.

Im Rahmen der Einführung des Systes muss die Konformität zu den Designvorgaben IT-Sicherheit und Datenschutz entsprechend sichergestellt werden. Das Risikomanagement wird im Rahmen des Prozessmodells IT-Service durchgeführt. Der/die örtliche Datenschutzbeauftragte wird in das Vorhaben eingebunden und beteiligt.

5.3.7 IT-Strategiekonformität und Beteiligung

Das IT-Vorhaben ist konform zur stadtweiten IT-Strategie. Es wird gemäß den Vorgaben des jeweils aktuellen „Prozessmodell IT-Service für die Landeshauptstadt München“ durchgeführt. Die Abstimmungen zwischen dem IT-Referat bzw. it@M und den beteiligten Referaten entsprechend dem Prozessmodell IT-Service und innerhalb des Zusammenspiels von Facharchitekt/-in und IT-Architekt/-in erfolgen ständig.

5.3.8 Sozialverträglichkeit und Technologiefolgeabschätzung

Dieser Beschluss ist unter Berücksichtigung der Regelungen der Rahmendienstvereinbarung für Informationstechnik und ihrer Ausführungsdienstvereinbarungen verfasst. Eine Einbindung der Personalvertretung, vor allem einer örtlichen oder Referatspersonalvertretung ist für dieses Vorhaben nach Rücksprache nicht erforderlich. Auch für den Gesamtpersonalrat gibt es keine Zuständigkeit, da die Wahlkoffer durch Wahlhelfer*innen genutzt werden, welche auch Mitarbeiter*innen sein können, aber zu dem Zeitpunkt als Privatpersonen im Ehrenamt agieren. Dennoch wird die umfassende Information der Personalvertretung sichergestellt.

6. Finanzierung

Mit dieser Beschlussvorlage werden unter Ziffer 5.3 die Kosten für die Umsetzung der neuen Lösung des digitalen Wählerverzeichnisses in den Jahren 2025 und 2026 dargestellt. Die Kosten des KVR sowie des RIT für die Migrationsbeiratswahl 2026 werden über das reguläre Haushaltsverfahren angemeldet (Nachtrag 2025 und Haushalt 2026).

7. Klimaprüfung

Laut Leitfaden Vorauswahl Klimarelevanz ist das Thema des Vorhabens nicht klimarelevant. Eine Einbindung des RKU ist nicht erforderlich

8. Beteiligungen

Anhörung des Bezirksausschusses

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung des Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

Die Beschlussvorlage ist mit der Steuerung migrationsgesellschaftlicher Diversität im Büro der 3. Bürgermeisterin abgestimmt. Die Satzung ist mit der Rechtsabteilung hinsichtlich der formellen Belange abgestimmt.

Die Stadtkämmerei und das Personal- und Organisationsreferat stimmen den beantragten finanziellen und personellen Aufwendungen nicht zu (s. Anlagen 6 und 7). Auf die Erläuterungen des KVR zur Notwendigkeit der Finanzierung wird verwiesen (siehe S.1 und Ziffer 5).

9. Anhörung des Migrationsbeirats

Mit Schreiben vom 21.03.2025 wurde der Migrationsbeirat satzungsgemäß angehört. Die Anhörung des Migrationsbeirats konnte erst so kurzfristig erfolgen, da der Migrationsbeirat trotz mehrfacher vorheriger Aufforderung seit Dezember 2024 sein Positionspapier erst in seiner Vollversammlung am 11.03.2025 beschlossen hat.

Der Migrationsbeirat hat mit Mail vom 25.03.2025 eine Stellungnahme abgegeben (s. Anlage 5), auf die nachfolgend eingegangen wird:

9.1 Senkung des Wahlalters auf 16 Jahre (s. auch Ziffer 3.2)

Der Migrationsbeirat bittet um erneute Prüfung der Absenkung des Wahlalters von 18 auf 16 Jahre.

Stellungnahme des Wahlamts:

Es wird auf die Ausführungen unter Ziffer 3.2. verwiesen. Durch die erhöhte Zahl an Wahlberechtigten entstehen auch höhere Kosten. Diese Personengruppe könnte aufgrund der Altersgrenze (18 Jahre) auch als Unionsbürger*innen an den Kommunalwahlen nicht teilnehmen, was ein hohes Beschwerde- und Konfliktpotential darstellt.

Stellungnahme des Direktoriums:

Wie bereits unter Ziffer 3.2 ausgeführt, würde ein anderes Wahlalter bei der Migrationsbeiratswahl gerade nicht dazu führen, dass diese Wahl den anderen Wahlen gleichgestellt wird, nachdem die Wahlen für den OB, den Stadtrat sowie den 25 Bezirksausschüssen Personen ab 18 Jahren wahlberechtigt sind.

9.2 Automatische Aufnahme eingebürgerter Deutscher ins Wählerverzeichnis

Derzeit müssen sich eingebürgerte Deutsche aktiv ins Wählerverzeichnis eintragen, um ihr Wahlrecht auszuüben. Der Migrationsbeirat fordert eine automatische Aufnahme eingebürgerter Deutscher ins Wählerverzeichnis.

Stellungnahme des Wahlamts:

Diese Forderung ist neu und wurde auch nicht im Positionspapier erwähnt oder in einer Vollversammlung des Migrationsbeirats beschlossen. Daher liegt für diese Forderung kei-

ne Legitimation des Gremiums vor. Es wird somit nur kurz dazu Stellung genommen: eine automatisierte Aufnahme dieser Personen ist nicht ohne weiteres möglich. Ob es eine rechtliche Möglichkeit gibt, müsste perspektivisch für künftige Wahlen erst genau und unter Berücksichtigung der gesetzlichen Rahmenbedingungen unter Einbeziehung der notwendigen datenschutzrechtlichen Vorgaben geprüft werden.

9.3 Abschaffung der 12-Jahres-Regel für eingebürgerte Deutsche

Die derzeitige Regelung besagt, dass eingebürgerte Deutsche nur bis zu 12 Jahre nach ihrer Einbürgerung das aktive und passive Wahlrecht für den Migrationsbeirat besitzen. Der Migrationsbeirat fordert die Streichung der 12-Jahres-Regel aus der Wahlordnung.

Stellungnahme des Wahlamts:

Auch für diese Forderung liegt kein Beschluss des Gremiums aus einer Vollversammlung vor, daher auch dazu nur eine kurze Stellungnahme. Nach einer groben Schätzung (konkrete Zahlen konnten in der Kürze der Zeit nicht erhoben werden) dürften ca. 100.000 Münchner*innen eingebürgert worden sein. Das bedeutet eine Steigerung der Wahlberechtigten um 25 % und damit auch eine massive Erhöhung der Kosten für die Durchführung der Wahl um ca. 150.000 bis 200.000 €. Ob es rechtlich zulässig wäre und auch entsprechend umgesetzt werden könnte, müsste gesondert mit einem dafür ausreichenden Zeithorizont geprüft werden.

9.4 Beschleunigung der Nachbesetzung offener Stellen

Der Migrationsbeirat fordert eine externe Ausschreibung der derzeit offenen Stellen in der Geschäftsstelle.

Stellungnahme des Direktoriums:

Aufgrund der prekären Haushaltslage dürfen Stellen derzeit nicht extern ausgeschrieben werden, außer es handelt sich um Stellen, bei denen es um Leib und Leben geht. Zum Sachstand der derzeit offenen Stellen kann das Direktorium mitteilen, dass jedoch trotz des Besetzungsstopps die Notwendigkeit von Stellenbesetzungen in der Geschäftsstelle des Migrationsbeirats als absolut vordringlich gesehen wird. Daher konnte erreicht werden, dass die bereits laufenden Verfahren für die Stelle für Öffentlichkeitsarbeit sowie eine Sachbearbeiter*innenstelle fortgesetzt werden. Die Vorstellungstermine für die beiden Stellen sind bereits terminiert.

9.5. Anbindung des Migrationsbeirats an die Stadtspitze

Der Migrationsbeirat wiederholt seine Forderung, die Geschäftsstelle des Migrationsbeirats direkt an die Stadtspitze, konkret im Büro der 3. Bürgermeisterin organisatorisch anzubinden.

Stellungnahme des Direktoriums:

Wie bereits unter Ziffer 3.6 ausgeführt, liegt die Zuordnung von Geschäftsstellen für städtische Beiräte oder auch für alle Bezirksausschüsse gemäß Aufgabengliederungsplan organisatorisch in der Verwaltung. Darüber hinaus verfügt das Büro der 3. Bürgermeisterin nicht über die Kapazitäten für die zusätzliche Betreuung der Geschäftsstelle.

II. Antrag der Referenten

1. Die Wahlordnung für den Migrationsbeirat der Landeshauptstadt München wird gemäß **Anlage 1** beschlossen.
2. Die anliegende Änderungssatzung über den Migrationsbeirat der Landeshauptstadt München wird gemäß **Anlage 3** beschlossen.

3. Der Wahltag für die Wahl des Migrationsbeirats wird auf Sonntag, den **08.03.2026** festgelegt.
4. Das Kreisverwaltungsreferat wird beauftragt, im laufenden Haushaltsjahr die Einrichtung von 8,5 Stellen, befristet vom 01.07.2025 bis 30.06.2026 und deren Besetzung beim Personal- und Organisationsreferat zu veranlassen. Die Stellen sind sofort besetzbar. Die zusätzlichen Finanzmittel für 2025 und 2026 wird das KVR über das reguläre Haushaltsverfahren anmelden.
5. Das IT-Referat wird gebeten, die befristet erforderlichen Haushaltsmittel zum Rechnungsausgleich an it@M in Höhe von jeweils 147.000 € in den Jahren 2025 und 2026 im Rahmen der Haushaltsplanung bei der Stadtkämmerei beim Produkt 42111540 Informations- und Telekommunikationsleistungen anzumelden.
6. Das IT-Referat wird gebeten, die einmaligen Einsparungen in Höhe von 2.880 € in den Jahren 2026 und 2032 im Rahmen der Haushaltsplanung bei der Stadtkämmerei beim Produkt 42111540 Informations- und Telekommunikationsleistungen anzumelden.
7. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag.

Die endgültige Beschlussfassung über den Beratungsgegenstand obliegt der Vollversammlung des Stadtrates.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der / Die Vorsitzende

Der Referent

Die Referentin

Ober-/Bürgermeister/-in
ea. Stadtrat / ea. Stadträtin

Dieter Reiter
Oberbürgermeister

Dr. Hannah Sammüller-Gradl
bfm.- Stadträtin

IV. Abdruck von I. – III.

über D-II/V - Stadtratsprotokolle
an das Direktorium – Dokumentationsstelle
an das Revisionsamt
an das Direktorium - R, in 3-facher Ausfertigung
 z.K.

V. Wv. Direktorium – HA II/V

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

2. **an das Büro des Oberbürgermeisters**
an das Büro 2. Bürgermeister
an das Büro 3. Bürgermeisterin
an das Direktorium – Leitung
an das Direktorium – Rechtsabteilung
an das Direktorium – GL